

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen der Stadt Velburg (Ausbaubeitragsatzung - ABS -)

Vom 17.03.2010

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Velburg folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des

Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6.1)	Bis zu einer Breite von:
1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten

- | | |
|---|--------|
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |

1.5 in Industriegebieten

- | | |
|---|--------|
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m

1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt

1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m

1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen 14,0 m

2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:

Bis zu einer Breite von:

2.1 Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2 Gehwege	11,0 m
2.3 Radwege	5,0 m
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	Bis zu einer Breite von:
3.1 Gehwege	5,0 m
3.2. Radwege	3,5 m
3.3 gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4 unbefahrene Wohnwege	5,0 m
3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4. Parkplätze	
4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)	Bis zu einer Breite von:
a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
- bei Längsaufstellung	Je 2,5 m
- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	

6. Grünanlage

Bis zu einer Breite von

6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen)

8,0 m

6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,

2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:

3.1 Fahrbahnen

3.2 Radwege

3.3 Gehwege

3.4 gemeinsame Geh- und Radwege

3.5 Mischflächen

3.6 Mehrzweckstreifen

3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten

3.8 Deckschichten mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,

3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,

3.10 Rinnen und Randsteine,

3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,

3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

3.14 Wendeplätze,

3.15 Parkplätze,

3.16 Beleuchtungen,

3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,

3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung

3.19 Ausrüstungen (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,

3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,

3.21 Anbindungen an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,

3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,

3.23 Anpassungen von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Anteil der Stadt

(1) Die Stadt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1;
§ 7 Abs. 3 Nrn. 1 - 5)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	35 v.H.
b) Radwege	35 v.H.
c) Gehwege	35 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v.H.
e) unselbstständige Parkplätze	35 v.H.

f) Mehrzweckstreifen	35 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	35 v.H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	60 v.H.
b) Radwege	50 v.H.
c) Gehwege	40 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	50 v.H.
e) unselbstständige Parkplätze	40 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	40 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	40 v.H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	80 v.H.
b) Radwege	60 v.H.
c) Gehwege	50 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	60 v.H.
e) unselbstständige Parkplätze	55 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	55 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	60 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	55 v.H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn	70 v.H.
------------------------------	---------

(§ 5 Abs. 1 Nr. 2. 1)	
2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt	55 v.H.
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	
2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt	55 v.H.
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	55 v.H.
2.5 unselbstständige Parkplätze	55 v.H.
(§ 5 Abs. 1 Nr. 4. 1)	
2.6 unselbstständige Grünanlagen	55 v.H.
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6. 1)	
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	55 v.H.
3. Maßnahmen an beschränkt- öffentlichen Wegen	
3.1 selbstständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	40 v.H.
3.2 selbstständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	55 v.H.
3.3 selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	50 v.H.
3.4 unselbstständige Grünanlagen	45 v.H.
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6. 1)	
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	45 v.H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7; § 7 Abs. 3 Nr. 4)	
4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)	
a) Mischflächen	35 v.H.

b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend

4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 2)

a) Mischflächen 60 v.H.

b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend

5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5; § 7 Abs. 3 Nr. 5) 55 v.H.

6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) 20 v.H.

7. selbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2) 60 v.H.

8. selbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) 60 v.H.

9. Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) 60 v.H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung m Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

(4) Für Ausbaumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der

Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, kann die Stadt durch Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 8

Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren bzw. genutzten Grundstücken | 1,00 |
| 2. Bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Geschoss | 0,30 |
| 3. Bei Grundstücken, auf denen nur eine Nutzung als private Grünfläche zulässig ist (z.B. private Grünflächen in einem Bebauungsplan oder private Parkanlagen) | 0,25 |
| 4. Bei Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Einzelgaragen, Stellplätze, Lagerplätze mit Sanitärräumen, Autowaschplätzen etc.) | 0,50 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zulegen;
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von Nr. 1 nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche; bei Grundstücken, die sich im Außenbereich befinden, allerdings nur die tatsächlich bebaute oder gewerbliche genutzte Grundstücksfläche zuzüglich einer angemessenen Umgriffsfläche
3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden;

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen

Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden gemäß Absatz 2 Nrn. 3 und 4 mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 1 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Geschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen (auch Tiefgaragen) oder Stellplätze zulässig sind, gelten als einhalbgeschossig bebaubare Grundstücke im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist:

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(10) Geschosse im Sinne dieser Satzung, sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,00 m haben. Kellergeschosse gelten nicht als Geschosse im Sinne dieser Satzung. Als Kellergeschosse gelten Geschosse, deren Deckenunterkante im Mittel maximal 1,20 m über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegt.

(11) Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Geschoss gerechnet.

(12) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als der Hälfte gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 20 v.H. zu erhöhen. Dies gilt nicht bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(13) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 12 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als der Hälfte Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(14) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne des Absatzes 12 zu mehr als der Hälfte gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11

Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Ausbaubeitragssatzungen der Stadt Velburg vom 09.05.2003 und 11.09.2009 aufgehoben, da diese nicht in Einklang mit der Rechtsprechung stehen (vgl. Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 02.07.2009, Az. 6 CS 08.2718), wonach eine wirksame Ausbaubeitragssatzung auch gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwands im Bereich des Straßenausbaubeitragsrecht zu berücksichtigen sind. Da dies in den Ausbaubeitragssatzungen vom 09.05.2003 und 11.09.2009 nicht der Fall war, werden die Ausbaubeitragssatzung vom 09.05.2003 und 11.09.2009 als nichtig und damit als unwirksam eingestuft sowie aufgehoben.
- (3) Beitragstatbestände, die von den Ausbaubeitragssatzungen der Stadt Velburg vom 09.05.2003 und 11.09.2009 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach dieser Ausbaubeitragssatzung der Stadt Velburg.